
Im Internet: <https://idur.de/category/sonderhefte/sonderdrucke/>

Gefährdeter Schutz von Amphibien

Von Felicia Petersen, Frankfurt a. M.

Der Straßenverkehr trägt neben anderen Ursachen dazu bei, dass die Amphibienbestände rückläufig sind. Zahlreiche Amphibien finden bei ihren jährlichen Wanderungen zwischen Winterquartier, Laichgewässer und Sommerquartier den Straßenverkehrstod. Etliche Wanderrou-ten werden von Amphibien jedes Jahr wieder genutzt, auch wenn diese über eine Straße füh-ren. Vor allem Amphibienarten mit einer engen Bindung an ihr Laichgewässer – zählen zu den sog. „Traditionslaichern“ (z. B. Erdkröte, Grasfrosch), verhalten sich entsprechend.

1. Schutzstatus von Amphibien

Diese Gefährdung besteht, obwohl die heimischen Amphibienarten nach dem Bundesnatur-schutzgesetz (BNatSchG) „besonders“ und auch „streng“ geschützt sind.

Hinweis:

Der Schutz der Lurche und Kriechtiere ist in Deutschland gesetzlich bundeseinheitlich durch das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und die Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) geregelt. Das BNatSchG nimmt in § 7 Begriffsbestimmungen auch für den Grad des Schutzes von Arten vor und unterscheidet in Ziffern 13. und 14. „besonders geschützte Arten“ und „streng geschützte Arten“.

Als „besonders geschützte Arten“ sind drei juristisch abgegrenzte Gruppen von Tier- und Pflanzenarten, damit auch Lurche und Kriechtiere, definiert. Das sind Arten, die entweder im Anhang A oder B der EG-Verordnung über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels gelistet sind oder aber, soweit sie nicht darunter fallen, im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt sind oder in einer speziellen Rechts-verordnung auf Basis von § 54 Abs. 1 BNatSchG, wie es die Bundesartenschutzverordnung darstellt, aufgeführt sind.

Als „streng geschützte Arten“ sind „besonders geschützte“ Arten definiert, die entweder in Anhang A der EG-Verordnung zur Überwachung des Handels oder in Anhang IV der FFH-Richtlinie oder in einer speziellen Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG (u.a. BArtSchV, Anl.1, Spalte 3) genannt sind.

Alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie haben nach dem BNatSchG darüber hinaus den Status „streng geschützt“ mit Nennung und Bezug im Gesetz wie folgt: Besonders geschützte Art lt. § 7 Abs. 2 Nr. 13b; Streng geschützte Art lt. § 7 Abs. 2 Nr. 14b.

Auf dieser Basis kommt es zu folgender nicht abschließender Einstufung:

- **Besonders geschützte Amphibienarten:** Feuersalamander, Bergmolch, Fadenmolch, Teichmolch, Erdkröte, Grasfrosch, Teichmolch, Seefrosch.
- **Besonders und gleichzeitig streng geschützte Amphibienarten:** Kammmolch, Geburtshelferkröte, Wechselkröte, Kreuzkröte, Laubfrosch, Moorfrosch, Springfrosch, Kleiner Wasserfrosch, Gelbbauchunke.

2. Naturschutzrechtliche Zugriffsverbote

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG untersagt, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten (dazu gehören auch die streng geschützten Arten) nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten. Praktische und flächendeckende Bedeutung erlangen diese Zugriffsverbote vor allem im Bereich des Verkehrswegebbaus. Hier sind die schutzwürdigen Tiere durch die Verkehrsteilnehmer besonderen Risiken ausgesetzt. Auch wenn durch Tierkollisionen zwangsläufig die Tatbestände der Zugriffsverbote erfüllt werden, hat die höchstrichterliche Rechtsprechung entschieden, dass diese in „signifikanter Weise“ erhöht sein müssen. Bei der Bewertung einer solchen relevanten Risikoerhöhung fließen vorgenommene Schutzmaßnahmen, wie sie in der Regel bei neueren Straßen zu finden sind, ein.

Weiterhin muss für einen Verstoß gegen das Tötungsverbot die „Zahl der potentiellen Opfer eine Größe überschreiten, die mit Rücksicht auf die Zahl der insgesamt vorhandenen Individuen einer Population sowie die Zahl der Individuen, die ohnehin regelmäßig dem allgemeinen Naturgeschehen [...] zum Opfer fallen, überhaupt als nennenswert bezeichnet werden kann.“ Die Opferzahl muss jedoch „nicht so groß sein, dass sie sich bereits auf die Population als solche auswirkt“. Das Gericht konkretisiert den Signifikanzbegriff also dahingehend, dass das Erreichen der Signifikanzschwelle auch anhand der Populationsgröße bestimmbar ist. Das Tötungsverbot ist jedoch nicht erst dann verwirklicht, wenn es zu Auswirkungen auf die Population kommt¹.

Konkret bedeutet das, dass nicht jedes auf einer Straße überfahrene Amphibienexemplar zu einer Tatbestandsverwirklichung von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG führt – in Zeiten der Wanderbewegungen hingegen schon, wenn der Wanderweg über eine Straße führt, die keinerlei Schutzmaßnahmen hat.

Aber:

Gem. § 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG gelten für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft (hier: Bau der Straße), die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 S. 1 BNatSchG die Zugriffsverbote nicht. Diese Freistellung gilt aber nicht uneingeschränkt. Denn: Sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tierarten betroffen, für die die Bundesrepublik eine besondere Verantwortung trägt, liegt ein Verstoß gegen das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor.

D. h. für alle streng geschützten Amphibienarten gelten die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote auf Straßen in Zeiten ihrer Wanderung uneingeschränkt.

¹ OVG Magdeburg, Urteile vom 16.05.2013 AZ 2 L 80/11, Rn. 24 sowie AZ 2 L 106/10, Rn. 22 sowie Beschluss vom 4. Juni 2013, Rn. 8.

Bei besonders geschützten Arten ist es sinnvoll, sich die Planungsunterlagen zu beschaffen. Es kommt hier darauf an, was in den Planungsunterlagen im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu finden ist. Da es sich hierbei um Prüfungen im Einzelfall handelt, können an dieser Stelle nur Fragen formuliert werden:

- Gab es die heute betroffene Amphibienart zum Zeitpunkt der Straßenplanung?
- Ist sie erkannt worden?
- Sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgelegt worden?
- Sind Schutzmaßnahmen an der Straße festgelegt worden?

Je nach der Beantwortung dieser Fragen könnten auch bei besonders geschützten Amphibienarten die Zugriffsverbote erfüllt sein.

3. Schutzmaßnahmen

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, Amphibien vor dem Straßentod zu schützen. Dabei geht es nicht um einzelne Amphibien, sondern um Amphibienpopulationen, deren Wanderweg zum Laichgewässer von einer Straße gekreuzt wird.

- **Dauerhafte Schutzanlagen:** Dauerhafte Schutzanlagen werden an der Straße fest eingebaut. Es handelt sich um Systeme aus Beton oder Stahl, die aus Leiteinrichtungen parallel zur Straße und Tunneldurchlässen bestehen. Bei Straßenneubauten gehören Amphibienuntersuchungen² im Vorfeld sowie Berücksichtigung von Amphibienschutzmaßnahmen heute zum Standard. Bei bestehenden Straßen ist der nachträgliche Einbau aufgrund der hohen Kosten oft schwer durchsetzbar.

Anlagen zum Amphibienschutz sind Bestandteile der Straße – der Baulastträger ist dementsprechend für Unterhaltung und Pflege zuständig.

Problem: In der Praxis finden die Pflege und die Unterhaltung nicht so statt, wie sie aus Gründen der Funktionalität stattfinden müsste. Immer wieder ist festzustellen, dass Durchlässe defekt und/oder die Leiteinrichtungen verschlammt und/oder verschmutzt sind, so dass die Amphibien sie nicht nutzen können oder sogar übersteigen.

- **Provisorische Schutzanlagen:** Sogenannte Amphibienschutzzäune stellen provisorische Schutzanlagen dar. Bei den Zäunen handelt es sich um meist 50 cm hohe undurchsichtige Kunststofffolien, die parallel zur Straße aufgebaut werden. Auf der Anwanderungsseite sind ebenerdig in regelmäßigen Abständen Fangeimer eingegraben. Die gefangenen Amphibien werden dann auf der gegenüberliegenden Seite wieder ausgesetzt. Zur Betreuung eines Krötenzauns ist mindestens täglich eine Kontrolle mit Leerung der Fangeimer notwendig.

Problem: Die Durchführung provisorischer Schutzmaßnahmen wird zumeist von Ehrenamtlichen im Auftrag der Stadt- und Landkreise übernommen. In vielen Regionen gibt es aber aufgrund des hohen Betreuungsaufwandes immer weniger Ehrenamtliche, die diese Aufgabe übernehmen wollen. Anstelle der Übernahme der Betreuung durch Stadt und Landkreise, wozu sie rechtlich verpflichtet sind, fällt die Betreuung dann ganz weg. Das Anbieten von Aufwandsentschädigungen könnte hier eine Lösung darstellen.

² Zur Voruntersuchung: Die MAmS (Merkblatt zum Amphibienschutz an Straßen) empfiehlt bei der Straßenplanung die Amphibienwanderung im künftigen Trassenbereich über mindestens zwei Wanderperioden zu untersuchen. Die Ergebnisse sind notwendig, um die Amphibienschutzanlage an die jeweilige Situation vor Ort anzupassen.

- **Tempolimit:** Auch mit Tempolimit 30 können Amphibien auf ihren Wanderstrecken geschützt werden. Schnellere Autos können nämlich Amphibien, die sie nicht überrollen, durch den entstehenden Luftdruck töten. Die Amphibien sterben dann am sog. Barotrauma – ihre Lungen platzen durch die starken Luftdruckschwankungen. Bei Tempo 30 ist die Druckwelle so schwach, dass die Tiere überleben.
- **Straßensperrung:** Nach § 45 Abs. 1a Ziff. 4a der StVO können Straßen mit geringem Verkehrsaufkommen und untergeordneter Verkehrsbedeutung aus Gründen des Arten- oder Biotopschutzes durch örtlich begrenzte Maßnahmen vorübergehend gesperrt oder in ihrer Benutzung zeitweilig beschränkt werden. Voraussetzung ist meist das Vorhandensein einer zumutbaren Umleitungsmöglichkeit. Es ist sinnvoll, bei der Frühjahrswanderung der Alttiere nachts zu sperren, zum Schutz wandernder Jungtiere im Sommer ggf. auch tagsüber. Die Beschilderung erfolgt auf Anordnung der zuständigen Verkehrsbehörde.

4. Wer ist für den Schutz zuständig?

Für den Schutz der Amphibien ist grundsätzlich der sog. Straßenbaulastträger zuständig. Straßenbaulastträger ist je nach Qualifikation der Straße (Gemeindestraße, Kreisstraße, Landesstraße, Bundesstraße) die Kommune, der Landkreis, das Land oder der Bund.

Aber auch die Unteren Naturschutzbehörden sind in der Pflicht, wenn es um die Einhaltung des Artenschutzrechts geht. Denn gem. § 3 Abs. 2 BNatSchG überwachen die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden die Einhaltung der Vorschriften des BNatSchG und treffen nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen, um deren Einhaltung sicherzustellen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Im Ergebnis bedeutet das folgendes: Für Dauerhafte Schutzmaßnahmen und deren Unterhaltung und Pflege, Straßensperrungen und Tempolimit ist die zuständige Straßenverwaltung zuständig. Für die Durchführung provisorischer Schutzmaßnahmen inklusive Organisation Ehrenamtlicher ist die Untere Naturschutzbehörde zuständig.

Bei Straßensperrungen ist die Untere Naturschutzbehörde gem. § 3 Abs. 5 BNatSchG zusätzlich zu beteiligen. Dieses Beteiligungserfordernis gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass sonstige Maßnahmen nach dem BNatSchG (z. B. die Errichtung eines Amphibienzaunes), die u. U. als mildere Maßnahmen in Betracht zu ziehen sind, aus kompetenzrechtlichen Gründen nur durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordnet werden können.

5. Rechtsschutzmöglichkeiten

Rechtsschutzmöglichkeiten können nach dem Umweltrechtsbehelfsgesetz bestehen, wenn streng geschützte Amphibien (und im Einzelfall evtl. besonders geschützte Amphibien) ihre Wanderroute über eine Straße gewählt haben, die keine oder mangelhafte Schutzmaßnahmen aufweist. In dieser Ausgangssituation bietet es sich als ersten Schritt an, einen Antrag auf der Basis des § 3 Abs. 2 BNatSchG an die Untere Naturschutzbehörde zu stellen, dass geeignete Maßnahmen wie z. B. die Errichtung eines Amphibienschutzzaunes inklusive Pflegeteamals ergriffen werden sollen. Kommt die UNB dann diesem Antrag nicht nach, können ggf. Klagemöglichkeiten für anerkannte Umweltvereinigungen bestehen.